

Niederschrift

(HFGPA/002/2023)

über die 2. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 08.02.2023, 16:00 - 17:35 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:50 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) sowie im Werkausschussbeirat | 13/152/2023
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/153/2023
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Terminänderung Bürgerversammlungen 2023 | 13-2/135/2023
Kenntnisnahme |
| 9. | Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat aufgrund der Gründung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC) | 13/150/2023
Gutachten |
| 10. | Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (EJC) | V/024/2023
Gutachten |
| 11. | Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) mit Wirkung vom 01.01.2023 | 20/043/2023
Gutachten |
| 12. | Fortführung Förderprogramm zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt - Mietzuschuss ab 2023 | II/WA/023/2022
Beschluss |
| 13. | Berücksichtigung von Klimazielen durch städtische Töchter; hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 303/2022 | BTM/060/2023
Beschluss |
| 14. | Amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten | 113/065/2023 |

- | | | |
|-----|--|---------------------------------------|
| 15. | Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien | Gutachten
30/063/2023 |
| 16. | Kunst am Bau Stadtteilhaus West: Auftragserteilung an die Gewinner des Wettbewerbs | Gutachten
47/083/2022
Beschluss |
| 17. | Anschaffung eines Cembalos für die städtische Sing- und Musikschule | 474/001/2022
Beschluss |
| 18. | Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder | 510/078/2022
Gutachten |
| 19. | Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23 | 510/096/2023
Gutachten |
| 20. | Konzept zur Zugänglichkeit ins Rathaus; Vergabe von Service-/Securityleistungen | 243/017/2023
Gutachten |
| 21. | Anfragen | |

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik weist auf den gemeinsamen Spendenaufruf der Stadt und der türkischen Vereine für die Erdbebenopfer in der Türkei hin.

Der Vorsitzende OBM Dr. Janik informiert darüber, dass die Sitzung im April von Frau StRin Pfister geleitet wird.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.1

13/152/2023

Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) sowie im Werkausschussbeirat

Sachbericht:

Der Oberbürgermeister hat nach Art. 33 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung den Vorsitz im Sozial- und Gesundheitsausschuss/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) auf den bisherigen Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses, Herrn Stadtrat Munib Agha, übertragen.

Der Vorsitz im Werkausschussbeirat wird ebenfalls auf den Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses/Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) übertragen.

Im Bedarfsfall wird sowohl der Vorsitz des genannten Ausschusses wie des Beirats auf die jeweils festgelegten Vertretungen des Vorsitzenden übertragen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.2

13/153/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 30.01.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 8.3

13-2/135/2023

Terminänderung Bürgerversammlungen 2023

Sachbericht:

Der Termin für die **Bürgerversammlung Röthelheimpark** wurde vom 10. Mai 2023 auf den

23. Mai 2023

verschoben.

Termine Bürgerversammlungen 2023:

Versammlungsgebiet	Datum
Büchenbach	7. Februar 2023
Alterlangen	2. März 2023
Digitale Bürgerversammlung	21. März 2023
Röthelheimpark	23. Mai 2023
Altstadt Zentrum	13. Juni 2023
Röthelheim / Rathenau	13. September 2023
Frauenaarach	24. Oktober 2023

Bruck	8. November 2023
Gesamtstadt	22. November 2023

Protokollvermerk:

Die Mitteilung zur Kenntnis wird auf Antrag von Herrn StR Bazant zum TOP erhoben.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 9

13/150/2023

Änderung der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat aufgrund der Gründung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter (EJC)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2023 wurde der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gegründet. Nach Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb zu bestellen. Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022 (Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Im Übrigen werden im Zusammenhang mit der erforderlichen Änderung Fehler berichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Jugendhilfeausschuss:

Der Jugendhilfeausschuss setzt sich aus dem Vorsitz und 14 stimmberechtigten sowie 11 beratenden Mitgliedern zusammen. Bei der Zuständigkeit des Ausschusses wurden versehentlich 12 beratende Mitglieder genannt. Es handelt sich hier um einen Schreibfehler.

2. Bisheriger Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss ist nach der Gründung des Eigenbetriebs auch Werkausschuss für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter. Die Geschäftsordnung wird entsprechend ergänzt. Der Werkausschuss ist für die Angelegenheiten des Erlanger Jobcenters entsprechend der Betriebssatzung zuständig.

3. Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung:

§ 19a Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung ist nicht vollständig. Das Wort „kann“ wird an der entsprechenden Stelle eingesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat wird wie in den Anlagen dargestellt geändert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat vom 28.10.2020 mit den vom Stadtrat bis 23.02.2022 beschlossenen Änderungen wird wie in Anlage 1 (Entwurf vom 10.01.2023) dargestellt zum 01.03.2023 geändert.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 10

V/024/2023

Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (EJC)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum 01.01.2023 wurde der Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gegründet. Nach Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist ein Werkausschuss für den Eigenbetrieb zu bestellen.

Die Stadt Erlangen bildet zudem einen Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten.

Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022 (Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Dem Werkausschussbeirat gehören Vertreter/innen aus den in der Satzung aufgeführten Bereichen an, die analog im SGB-II-Beirat vertreten sind.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn StR Lehrmann in den Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 11

20/043/2023

Umsatzbesteuerung der Stadt Erlangen; Anwendung der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes (§ 2b UStG) mit Wirkung vom 01.01.2023

Sachbericht:

Ausgangslage und rechtlicher Rahmen

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S.1834) wurde durch die Einführung des § 2b UStG die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen von juristischen Personen des

öffentlichen Rechts (jPdöR) ab dem 01.01.2017 grundlegend geändert und den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU angepasst. Insbesondere galt es, den im europäischen Recht verankerten Grundsatz der Wettbewerbsneutralität umzusetzen. Die Umsetzung dieses Grundsatzes erfordert eine Besteuerung aller Leistungen von jPdöR, die im Wettbewerb mit Privaten am Markt angeboten werden. Der Gesetzgeber schuf mit § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung, die es den Steuerpflichtigen ermöglichte, die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG über den 31.12.2016 hinaus bis zum 31.12.2020 zu nutzen und damit die Neuregelung des § 2b UStG spätestens zum 01.01.2021 anzuwenden (Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG). Diese Optionserklärung gab der Oberbürgermeister für die Stadt Erlangen am 10.10.2016 aufgrund der Ermächtigung durch einstimmigen Stadtratsbeschluss vom 29.09.2016 gegenüber dem Finanzamt ab.

Diese Übergangsfrist wurde mit dem am 30.06.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz, BGBl. I, S. 1385) bis zum 31.12.2022 für alle jPdöR automatisch verlängert. Der Stadtrat wurde darüber am 23.7.2020 mit einer Mitteilung zur Kenntnis (Vorlage 20/002/2020) informiert.

Zur Überraschung insbesondere der kommunalen Ebene und äußerst kurzfristig wurde diese Übergangsfrist gemäß Artikel 13 Nr. 13 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294, JStG 2022) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert. Die abermalige Verschiebung der verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG wurde mit den begrenzt zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und Sachmitteln aufgrund des notwendigen Einsatzes in anderen Bereichen (Folgen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise, Umsetzung der Grundsteuerreform) begründet.

Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG in Erlangen ab 2023

Die Stadt Erlangen kann § 2b UStG ab dem 01.01.2023 umsetzen, da die Vorbereitungs- und Umstellungsarbeiten dank der Mitwirkung der Kolleginnen und Kollegen in den 29 Dienststellen und 3 Eigenbetrieben für die Stadt Erlangen abgeschlossen sind und eine zutreffende Umsatzbesteuerung sichergestellt ist. Es ist eine explizite Widerrufs-Erklärung der Stadt gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung vom 01.01.2023 erforderlich, da ansonsten die Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG automatisch bis zum 31.12.2024 anzuwenden ist.

Ein nochmaliges Zuwarten würde

- aufwändige, temporäre (Rück-)Anpassungen wie z.B. des IT-Fachverfahrens erfordern.
- zu Unverständnis bei Leistungsempfängenden führen, denen gegenüber die ab dem 01.01.2023 geltenden Änderungen mitgeteilt wurden.
- von den rund 100 Mitwirkenden in der Verwaltung eine Aufrechterhaltung des Wissensstandes ohne Echtbetrieb erfordern und wäre demnach mit einem hohen Bereithaltungsaufwand verbunden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anwendung der Neuregelung des § 2b UStG durch die Stadt Erlangen ab dem 01.01.2023 vermeidet die unter II. genannten negativen Folgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Widerruf der Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG gegenüber dem Finanzamt mit Wirkung vom 01.01.2023.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abgabe der oben beschriebenen Erklärung. Ein rückwirkender Widerruf ist bis zur Bestandskraft der Umsatzsteuerjahresbescheide möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Haushaltsneutral unter der Prämisse, dass die Parkgebührenordnung angepasst und Vorsteuerpotentiale genutzt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Finanzamt die Option auf Fortgeltung der Altregelung des § 2 Abs. 3 UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 12

II/WA/023/2022

Fortführung Förderprogramm zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt - Mietzuschuss ab 2023

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um den Einzelhandel in der Altstadt zu fördern und positive Impulse zu setzen wurde mit HFGA Beschluss vom 14.07.2021 (II/WA/010/2021) die Einführung eines befristeten Förderprogramms zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt - Mietzuschuss- beschlossen. Die Laufzeit war bzw. ist bis 30.09.2023 befristet.

Ziel des Förderprogrammes: Einkaufsmöglichkeiten sowie Vielfalt des Warenangebots in der Altstadt verbessern, Geschäftslücken bzw. Flächenleerstand verringern, einen ausgewogenen Branchenmix ermöglichen und damit die Altstadt kurz- und mittelfristig zu beleben.

Bisher konnte in einer nach wie vor von der (Post)Pandemie geprägten Zeit zwar erst ein inhabergeführtes Einzelhandelsgeschäft (Stoffgeschäft) an- bzw. umgesiedelt und gefördert werden, nichtsdestotrotz sollte eine Fortführung des Förderprogrammes über den Probezeitraum 30.09.2023 überlegt werden.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, den Kreis der Förderberechtigten um die Bereiche Kunst und Kultur zu erweitern. Die Kultur- und Kreativwirtschaft trägt zum Erhalt der Vielfalt und der Belebung der Innenstädte bei. Sie benötigt Öffentlichkeit und Raum und sollte für jedermann zugänglich sein. Die nördliche Altstadt bietet mit ihrer Ladenstruktur viele Möglichkeiten zur Ansiedlung von Kunst und Kultur.

Kunst und Kultur | Kreativwirtschaft im Sinne der Förderrichtlinien umfasst:

- Künstlerische und kunsthandwerkliche Produktion inkl. Atelier (z.B. Herstellung von Musikinstrumenten, Herstellung von Schmuck, Gold-, Silberschmiedewaren, selbstständig bildende Künstler*innen)
- Einzelhandel mit Kunstgegenständen / Kunstgalerien
- Industrie-, Produkt- und Mode-Design
- Selbstständige Fotograf*innen.
- Repair und Restauration von Waren des künstlerischen und täglichen Gebrauchs (auch im kleineren Maßstab für Privatpersonen und nicht nur im baulichen Kontext, z.B. Musikinstrumente, Polstermöbel, Antiquitäten, Hochwertiges...)

Nachdem im Fördergebiet bereits zahlreiche Galerien vorhanden sind, erfolgt die Zuordnung zur Prioritätengruppe B. Dies bedeutet einen Mietzuschuss von maximal 25 Prozent der ortsüblichen Miete, maximal jedoch 300 €.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bisher bestehenden Förderrichtlinien werden im Bereich der Prioritätengruppen B um Kunst und Kultur ergänzt (Ergänzungen kursiv dargestellt).

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Mietzuschusses für eine Dauer von zwei Jahren. Der Mietzuschuss beträgt für die Prioritätengruppe A maximal 40 Prozent des ortsüblichen Mietzinses, maximal 500 € pro Monat, in der Prioritätengruppe B maximal 25 Prozent des ortsüblichen Mietzinses maximal jedoch 300 € pro Monat. Der Zuschuss wird im ersten Jahr in voller Höhe ausbezahlt, im zweiten Jahr verringert er sich auf die Hälfte des festgelegten Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Förderberechtigt sind alle Unternehmer*innen, die im Fördergebiet ein Einzelhandelsgeschäft der Prioritätengruppe A oder B eröffnen oder nicht länger als vor drei Monaten eröffnet haben.

Förderbereich: Altstadt / Innenstadt vom Hugenottenplatz / Richard-Wagner-Straße bis Martin-Luther-Platz (Anlage 1 – Lageplan Förderbereich).

Prioritätengruppe A:

Einzelhandel mit Bekleidung insbesondere Nischenprodukte (z.B. Herrenmode, Faire Trade, Upcycling), Einzelhandel mit Sportbekleidung und -equipment, Einzelhandel mit regionalen Produkten (z.B. Lebensmittel, Drogeriewaren), Einzelhandel mit Fisch und Fischerzeugnissen, nationalen und internationalen Spezialitäten, Einzelhandel mit Haushaltsbedarf, Blumenläden.

Prioritätengruppe B:

Einzelhandel mit Spielwaren, Einzelhandel mit Heimtextilien, Handarbeiten, Kurzwaren, Einzelhandel mit Musikwaren

*Kunst und Kultur, insbesondere Künstlerische und kunsthandwerkliche Produktion inkl. Atelier (z.B. Herstellung von Musikinstrumenten, Herstellung von Schmuck, Gold-, Silberschmiedewaren, selbstständig bildende Künstler:innen), Kunst und Kultur im Bereich Einzelhandel mit Kunstgegenständen / Kunstgalerien, Industrie-, Produkt- und Mode-Design, selbstständige Fotograf*innen, Repair und Restauration von Waren des künstlerischen und täglichen Gebrauchs (auch im kleineren Maßstab für Privatpersonen und nicht nur im baulichen Kontext, z.B. Musikinstrumente, Polstermöbel, Antiquitäten, Hochwertiges...)*

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für 2023 sind Haushaltsmittel i.H.v. 15.000 € vorhanden. Im Zuge der Haushaltsanmeldung 2024 werden entsprechende Mittel beantragt bzw. mit Vermerk aus 2023 übertragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

ja, positiv*

- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 15.000	bei Sachkonto: 208190/57110010/531701
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

-
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 208190/57110010/531701
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderprogramm zur Ansiedlung von inhabergeführten Einzelhandel in der Altstadt bis 31.12.2024 zu verlängern. Der förderberechtigte Kreis ist um den Bereich Kunst und Kultur I Kreativwirtschaft zu erweitern:

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 13

BTM/060/2023

**Berücksichtigung von Klimazielen durch städtische Töchter;
hier: Fraktionsantrag Grüne Liste Nr. 303/2022**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Beschluss wird darauf hingewirkt, dass die genannten Beteiligungsunternehmen bei ihrer Tätigkeit die Klimaziele der Stadt Erlangen berücksichtigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste beantragt mit Fraktionsantrag 303/2022, in den Satzungen der städtischen Beteiligungen ESTW, GEWOBAU und Sparkasse den Unternehmenszweck bzw. -gegenstand um die Erreichung der städtischen Klimaziele zu ergänzen und in den Jahresberichten die konkreten Maßnahmen zu benennen.

Die Satzungsregelungen zum Unternehmenszweck (= gegebenenfalls Zweck jenseits der reinen Gewinnerzielung, zu dem das Unternehmen gegründet wurde) und zum Unternehmensgegenstand (= Rahmen, in dem sich das Unternehmen zur Verfolgung seines Zwecks betätigen darf) dienen dazu, Schwerpunkte und Grenzen der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens festzulegen.

Die Beachtung der städtischen Klimaziele betrifft dagegen die Art der Ausführung der unternehmerischen Geschäftstätigkeit und stellt damit eine strategische Zielvorgabe für die Wirtschaftsführung dar. Es ist Aufgabe der Aufsichts- und/oder Gesellschafterorgane, der Geschäftsführung strategische Ziele und Rahmenvorgaben für deren Umsetzung vorzugeben und deren Einhaltung zu überwachen.

Das strategische Ziel „Erreichung der städtischen Klimaziele“ wird bereits seit längerem von den städtischen Töchtern und der Sparkasse bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigt. Als naheliegende Möglichkeit, dieses strategische Ziel im operativen Geschäft zu konkretisieren, eignet sich das Instrument der jährlichen Wirtschaftsplanung.

Daher wird ergänzend zur Beschlussfassung im November 2020 im Rahmen des „Fahrplans Klimaaufbruch“ (Maßnahme VS2) vorgeschlagen, die bei ESTW, GEWOBAU und Sparkasse für die Feststellung und Überwachung der Wirtschaftsplanung zuständigen Aufsichtsgremien zu bitten, auf eine zusammenfassende Darstellung der zur Unterstützung der städtischen Klimaziele geplanten Maßnahmen in der jährlichen Wirtschaftsplanung hinzuwirken und sich über deren Umsetzung mindestens einmal jährlich, zum Beispiel im Rahmen der Beratung des Jahresabschlusses, berichten zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt.

Die Satzung der GEWOBAU wird derzeit vom Beteiligungsmanagement überarbeitet und neu gefasst. Es ist eine explizite Regelung vorgesehen, nach der der Aufsichtsrat zu überwachen hat, dass die operativen Ziele des Unternehmens den von der Gesellschafterversammlung festzulegenden strategischen Zielen nicht entgegenstehen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Beschlussvorschlag ist als Empfehlung an die Aufsichtsgremien formuliert, da Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft und Verwaltungsratsmitglieder einer Sparkasse keiner Weisungsbefugnis unterliegen. Nur bei der GEWOBAU GmbH könnte gemäß Satzung die Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat eine Weisung erteilen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Aufsichtsratsmitglieder der städtischen Töchter Erlanger Stadtwerke AG und GEWOBAU Erlangen GmbH sowie die von der Stadt benannten Verwaltungsratsmitglieder der Sparkasse Erlangen Höchststadt Herzogenaurach werden gebeten – soweit noch nicht umgesetzt – darauf hinzuwirken, dass die geplanten Maßnahmen zur Unterstützung der städtischen Klimaziele in der jährlichen Wirtschaftsplanung der Unternehmen gesondert dargestellt werden und über die Zielerreichung Bericht erstattet wird.
2. Der Antrag der Grüne Liste Fraktion Nr. 303/2022 ist hiermit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 14

113/065/2023

Amtsangemessene Alimentation von Beamtinnen und Beamten

Sachbericht:

1. Sachverhalt

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. insb. Beschluss vom 4. Mai 2020 – Az. 2 BvL 4/18 sowie vom 4. Mai 2020, Az. 2 BvL 6/17) ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamtinnen und Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist so zu bemessen, dass den Beamtinnen und Beamten ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch Beamtinnen und Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten müssen, die einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, weil auch bei Bezieherinnen und Beziehern von Grundsicherungsleistungen die regional anfallenden Wohnkosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Die Bayerische Staatsregierung hat im Hinblick auf diese Rechtsprechung nun einen [Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile](#) in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Kern des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung des bisherigen Familienzuschlags zu einem Orts- und Familienzuschlag: Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen nach dem Gesetzentwurf künftig einen nicht mehr nur von ihrem Familienstand, sondern auch von ihrem Hauptwohnsitz abhängigen Zuschlag erhalten. Hierdurch wird den, in einem Flächenstaat wie Bayern gerade wegen des Wohnorts, mittlerweile stark unterschiedlichen Lebenshaltungskosten künftig deutlich besser Rechnung getragen. Außerdem sollen in den Haushalt aufgenommene pflegebedürftige nahe Angehörige künftig für den Orts- und Familienzuschlag wie Kinder behandelt werden, was zu einer erheblichen finanziellen Verbesserung führen wird und ein starkes Signal der Wertschätzung für die häusliche Pflege ist.

Der Gesetzentwurf enthält auf Seite 7 ff. auch Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 kann allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Beamtinnen und Beamten durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht haben oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine solche zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird.

Die Bayerische Staatsregierung hat für die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern für die Jahre 2020, 2021 und 2022 auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamtinnen und Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten werden.

Die kommunalen Dienstherrn sind an diese Entscheidung grundsätzlich nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Der Bay. Städtetag empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung.

Deshalb wurden die für die Umsetzung des Gesetzentwurfs vorläufig geschätzten Haushaltsmittel in Höhe von 2,13 Mio. € (einschl. Eigenbetriebe) bereits vorsorglich in die Haushaltsberatungen für 2023 eingebracht. Der Haushalt wurde am 12.01.2023 entsprechend beschlossen.

Das Gesetz soll rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die Auszahlung an die Beamtinnen und Beamten wird allerdings erst nach Beschluss des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.

2. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Auf eine zeitnahe Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Alimentation wird für die Jahre 2020 bis 2022 verzichtet, sodass die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Stadt Erlangen entsprechend der im Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten können.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 15

30/063/2023

Neufassung der städtischen Vergaberichtlinien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (**IMBek**) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 13. Juli 2018, Az. B3-1512-31-19, die Grundlage für unsere städtischen Vergaberichtlinien (**VR**) ist, wurde seit Neufassung der VR im März 2020 bereits mehrmals geändert, zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. September 2022 (BayMBI. Nr. 523). Eine wesentliche Änderung betrifft den Regelungskomplex zur Vergabe freiberuflicher Leistungen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Jahr 2019 zur Europarechtswidrigkeit der Mindestsätze machte eine Änderung der Vorgaben der IMBek zur Vergabe freiberuflicher Leistungen erforderlich. Die Änderung durch das Ministerium nahm einige Zeit in Anspruch und wurde erst nach dem Stadtratsbeschluss der zuletzt überarbeiteten VR wirksam. Die neuen ministeriellen Regelungen machen nunmehr in Bezug auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen lockerere Vorgaben. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen der Anlass für die aktuelle Überarbeitung der VR durch die Verwaltung. In diesem Zusammenhang werden zudem einige weitere anstehende Änderungen (siehe unten) vorgenommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf wurde mit der Zentralen Vergabestelle (ZVS) als Teil des Rechtsamtes, dem Revisionsamt sowie den vergabestarken Fachdienststellen abgestimmt. Auf folgende, wesentliche Aspekte wird hingewiesen:

• **Änderungen der Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen**

Die VR eröffnen nun die Anwendbarkeit der vereinfachten Verfahren nach Ziffer 1.11.4 bis 1.11.6 der IMBek. Hierdurch wird die Vergabe kleinerer Aufträge vereinfacht und die Flexibilität, die die IMBek gewährt, sinnvoll zur Anwendung gebracht. Kommt ein vereinfachtes Verfahren mangels Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen nicht in Betracht, so ist eine Verhandlungsvergabe nach den bereits bekannten Maßgaben durchzuführen. Das gilt für Planungs- und Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI gleichsam wie für alle übrigen freiberuflichen Leistungen. Die VR geben für Planungs- und Ingenieurleistungen zudem einige sinnvolle zusätzliche Regelungen und Hinweise vor.

• **Verbindliche Anwendung des Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen**

Für die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen geben die VR die Anwendung der Vergabehandbücher Bayern als Arbeitsgrundlage verbindlich vor. Um im Bereich der freiberuflichen Leistungen die Nutzung einheitlicher Formblätter zu gewährleisten, wird auch für diesen Bereich die Nutzung des „Vergabehandbuchs für freiberufliche Leistungen Bayern“ (VHF) verbindlich vorgegeben, wenn es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen handelt. Bei freiberuflichen Leistungen im Übrigen ist das „Vergabehandbuch für Lieferungen und Leistungen Bayern“ (VHL Bayern) zur Anwendung zu bringen.

- **Konkretisierung der Anforderungen an eine ausreichende Dokumentation**

Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Dokumentation wurden ergänzt und konkretisiert, um langfristig auf eine ausreichende und vor allem rechtssichere Dokumentationstätigkeit der Anwender*innen hinzuwirken. Die Erfahrung zeigt immer wieder Defizite auf, die es durch klare Vorgaben abzubauen gilt.

- **Ergänzung der „Sonstigen Regelungen und Hinweise“ unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen**

Der Regelungsbereich der Ziffer V. wurde um einige wenige Regelungen ergänzt, bspw. um Hinweise zur Absendung des Schreibens nach § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bzw. § 19 EU VOB/A oder die Möglichkeit zur Vorlage der Urkalkulation im Vergabeverfahren.

- **Änderungen in Bezug auf die Vergabekurzprüfung durch das Revisionsamt**

Die Änderung der Ziffer VII.2.a. führt dazu, dass die bisherige vergaberechtliche Kurzprüfung durch das Revisionsamt zukünftig nur noch eingeschränkt erfolgen wird. Vom Revisionsamt wird eine Verlagerung auf die gesetzlich vorgesehene nachgehende Prüfung für sinnvoll erachtet. Eine Vergabekurzprüfung findet somit nur noch bei Aufträgen statt, über deren Beauftragung in Ansehung der Vergabebefugnisse der Stadtrat oder ein Ausschuss entscheiden muss. Des Weiteren erfolgt eine Vergabekurzprüfung nur, wenn das Vergabeverfahren nicht nach den Regularien der DA Zentrale Vergabestelle in Zusammenarbeit mit der ZVS erfolgt ist.

Folgende Gründe sind aus Sicht der Verwaltung für dieses Vorgehen tragend:

- Die Einschaltung eines weiteren Fachbereichs neben der vergebenden Fachdienststelle und der Zentralen Vergabestelle im operativen Geschäft vor der Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Hierdurch kann eine Vereinfachung des Workflows, der Abbau von Bürokratie und eine Einsparung von Ressourcen ermöglicht werden.
- Die durch den Wegfall der vergaberechtlichen Kurzprüfung zu erwartende Zeitersparnis wirkt sich voraussichtlich positiv auf die Einhaltung vergaberechtlicher Bindefristen aus. Damit kann dem Verlust wirtschaftlicher Angebote durch nicht gewährte Bindefristverlängerungen entgegengewirkt werden.
- Das Revisionsamt hat festgestellt, dass die bisherige Mitwirkung der Zentralen Vergabestelle zu einer spürbaren Steigerung der Qualität der Vergaben geführt hat. Die bisherige Prüfung des Revisionsamt beschränkte sich hingegen aufgrund der stark gestiegenen Anzahl der Verfahren in Form der „vergaberechtlichen Kurzprüfung“ sowieso bereits auf die wesentlichsten Aspekte des Verfahrens.
- Bisherige Prüfungsfeststellungen aus der vergaberechtlichen Kurzprüfung konnten aufgrund der generell engen Zeitschiene kurz vor den Gremienbeschlüssen zudem kaum umgesetzt werden.

Das Revisionsamt wird die Prüfung von Vergaben künftig im gesetzlich vorgesehenen Prüfungsformat durchführen. Hierdurch soll eine bessere Identifikation systematischer Probleme und deren effiziente Adressierung möglich werden.

Die Zentrale Vergabestelle wird die Fachdienststellen wie bisher in dem durch die DA Zentrale Vergabestelle vorgegeben Rahmen bei der Vergabe von Aufträgen im arbeitsteiligen Verfahren unterstützen. Insoweit ergeben sich durch den Wegfall der Vergabekurzprüfung durch das Revisionsamt keine weiteren Änderungen am bisher bekannten Verfahren.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die überarbeiteten Vergaberichtlinien sollen beschlossen und damit bei allen städtischen Vergaben verbindlich zur Anwendung gebracht werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Vergaberichtlinien werden gemäß anliegendem Entwurf mit Stand vom 24.01.2023 (**Anlage 1**) neu gefasst.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 16

47/083/2022

Kunst am Bau Stadtteilhaus West: Auftragserteilung an die Gewinner des Wettbewerbs

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Am Bau des Stadtteilhauses Erlangen West bzw. auf dessen Gelände befindet sich ein dauerhaftes, hochwertiges Kunstwerk. Es bezieht sich inhaltlich auf den inklusiven Entstehungsprozess des Hauses und weitet diesen auf Lebewesen aus, die sich im Regelfall nicht im Bewusstsein der Menschen befinden. Das Kunstwerk trägt zur Identifikation der Bürger*innen mit dem Ort bei und tritt als künstlerische Intervention in einen Dialog mit den Besucher*innen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

In einem einstufigen, geladenen Wettbewerb wurden fünf Wettbewerbsbeiträge angefordert und eingesandt. Aus diesen wählte die Jury das Gewinnermodell. Laut Ausschreibung empfiehlt die Jury das Gewinnermodell dem Stadtrat zur Umsetzung. Diese wird im Laufe des Bauprozesses in enger Abstimmung mit den Architekt*innen und der Grünflächengestaltung realisiert werden.

3. Prozesse und Strukturen

Die Jurysitzung wurde am Mittwoch den 7. Dezember 2022 im Rahmen einer Kunstkommissionssitzung durchgeführt. Neben den stimmberechtigten Mitgliedern der Kunstkommission waren stimmberechtigte Nutzervertreter*innen anwesend. Alle Mitglieder der Jury hatten vorab die Möglichkeit, die Entwürfe einzusehen. Zudem wurden diese sowie die Beschreibungen digital aufbereitet und zugänglich gemacht.

Die Jury begutachtete die fünf eingereichten Entwürfe in aller Genauigkeit. Nach ausführlicher Diskussion wurde das Ergebnis erzielt, dem Stadtrat den Entwurf „Chthonikin Greens“ des Künstlerduos Böhler und Orendt zur Umsetzung zu empfehlen. Des Weiteren wurde vereinbart, die Kostenfolgeabschätzung des Künstlerduos im Rahmen der Vorlage zu thematisieren und im Zuge von BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung)-Möglichkeiten in der Jugendkunstschule zu diskutieren.

Detaillierte Abstimmungen zu Vorgehen und Installation werden im Anschluss mit dem Künstlerduo getroffen und vertraglich geregelt. Der Realisierungsprozess wird engmaschig durch das Kulturamt, die Abt. 472 und GME sowie EB 77 betreut.

Beschreibung des Kunstwerks:

Zitat aus der Beschreibung des Entwurfs durch die Künstler:

Die CHTHONIKIN GREENS (chthonisch = erdbodenbezogen) sind fünf Inseln der Biodiversität in den Grünflächen in der unmittelbaren Umgebung des entstehenden Stadtteilhauses, die jeweils zwischen 15 und 45 qm groß sind. Sie schaffen kleinklimatische Mikrolebensräume mit regionstypischen Standortverhältnissen und Pflanzenarten. Geplant sind Bereiche mit Offenboden, Sandmagerrasen, gebüschartigem Grünland, eine Art Waldsaum sowie eine Totholz-Insel.“

Auf diesen hügeligen Inseln, deren ökologische Gestaltung auf jeweils eine besondere Spezies (Insekten, Spinnen, Schnecken, Würmer) ausgerichtet ist, soll jeweils eine Skulptur eines Insekts aus gewachster Bronze platziert werden. Die ca. 100 cm großen Skulpturen, die auf 3D-Scans lokaler Kleinlebewesen beruhen, begegnen den menschlichen Betrachter*innen somit auf Augenhöhe und falten ihre Vorderbeine zur friedlichen Begrüßungsgeste vor dem Körper.

Für die Künstler steht ihr Konzept für eine Fortschreibung des inklusiven und partizipativen Gedankens des Stadtteilhauses. Zitat aus der Beschreibung des Entwurfs durch die Künstler:

„Der inklusive, partizipative Charakter des soziokulturellen Zentrums wird mit den Inseln auf die Lebewesen ausgedehnt, die durch die Umwandlung von Flächen in Büchenbach erst in Acker- und dann in Bauland unmittelbar und in bisher stark exkludierender Weise betroffen sind.“

Begründung der Entscheidung des Preisgerichts:

Der Entwurf nimmt den Wunsch der Bürger*innen auf, die offene Nutzung des Gartens nicht zu stören, zugleich aber mit einem besonderen Kunstwerk Identifikation und inhaltlichen Mehrwert zu schaffen.

Gleichzeitig wurde der ökologische Gedanke, der hinter dem Kunstwerk steht, in seiner originellen Form als generationenübergreifend und zukunftswirksam hervorgehoben. Der Entwurf unterstreicht nicht zuletzt den Klima-Aufbruch Erlangen.

Die Kombination aus der Gestaltung der „Greens“ (die grünen Hügel mit dem klassischen Bildhauer-Material Bronze und deren Bildgewinnung mittels 3D-Scan und anschließender Verfremdung der naturalistisch abgebildeten Tiere) wurde von der Jury als innovativ, ästhetisch anspruchsvoll, sinnhaft und überzeugend zugleich eingestuft.

Lobend hervorgehoben wurde, dass ein pädagogisches Konzept zur Vermittlung bereits Teil des künstlerischen Konzepts ist.

Das Preisgericht empfiehlt daher der Ausloberin, das Künstlerduo Böhler und Orendt mit der Realisierung des Werkes „Chthonikin Greens“ zu beauftragen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: 198.000 € bei IPNr.: 573.406

Realisierung des gesamten
Kunstwettbewerbs inkl. aller
Nebenkosten

Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten 200 / Jahr € bei Sachkonto:

für die Skulpturen

2000 € / Jahr – s. unten

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 573.406
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Folgekosten:

Die Künstler gehen von Folgekosten bis zu 2000 € / Jahr für die Wartung der Hügel aus, würde man die Aufgabe extern vergeben. In Absprache mit der Jugendkunstschule schlägt AL Kulturamt vor, die Hinwendung zu den Hügeln und deren Pflege als Teil von BNE-Kursen in der Jugendkunstschule durchzuführen. So wären auf gute Art Kunst und Nachhaltigkeit zusammengedacht. Es ist für die JuKS vorstell- und umsetzbar, dass Kinder sich mit Kleinstlebewesen künstlerisch und biologisch auseinandersetzen und im Rahmen eines Kurses (s. BNE-Kurse der JuKS) die Wartung der Hügel übernehmen.

200 € / Jahr kalkulieren die Künstler für die Ausbesserung von Materialfehlern an den Bronzeskulpturen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Empfehlung der Kunstkommission zur Umsetzung des Entwurfs „Chthonikin Greens“ des Künstlerduos Böhler und Orendt am Stadtteilhaus West wird gefolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme „Kunst am Bau Stadtteilhaus Erlangen West“ umzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 17

474/001/2022

Anschaffung eines Cembalos für die städtische Sing- und Musikschule

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Fachbereich Alte Musik hat sich in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ stetig weiterentwickelt. Vier Schüler*innen belegen das Fach Cembalo im Schuljahr 2022/23, eine Kollegin hat ein Cembalo-Studium parallel zu ihrem Klavierunterricht bei uns aufgenommen, um sich auf diesem Spezialgebiet weiterzubilden. Parallel dazu hat sich bereits zum 2. Mal ein Ensemble Alte Musik der Musikschule bundesweit einen Namen gemacht, in diesem Jahr ist es als Bundessieger aus dem Wettbewerb „Jugend musiziert“ hervorgegangen.

Der Fachbereich Alte Musik soll kontinuierlich weiter ausgebaut und mehr Schüler*innen für das Fach begeistert werden, damit auch mehr Schüler*innen im Solo-Instrumentenbereich Begleitaufgaben übernehmen können.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

2014 konnte erstmalig ein kleines einmanualiges italienisches Cembalo angeschafft werden, um ein Instrument für Begleitaufgaben zu haben. Für die künstlerische Ausbildung ist jedoch ein flämisches 2-manualiges Cembalo erforderlich. Marktanalysen ergaben im Frühjahr 2022 bei der Abfrage nach noch für den KuBiC erforderlichen investiven Mitteln im günstigsten Fall einen Mittelbedarf von 25.000 Euro.

3. Prozesse und Strukturen

Der heutige Stand ist, dass sich die Preise in den letzten Monaten deutlich erhöht hatten und es kein neues Instrument mehr unter 30.000 Euro gibt.

Durch persönliche Kontakte konnte einer der weltweit führenden Cembalobauer für den Bau eines Instruments zur Förderung der Jugend gewonnen werden. Die Angebotsabgabe zeigt, dass der Preis einschließlich Mehrwertsteuer bei den anberaumten 25.000 Euro bleiben würde – der Cembalobauer arbeitet in diesem Fall nicht zum marktüblichen Preis. Nach Rücksprache mit dem Kulturamt und der Vergabe-Serviceestelle kann das Angebot angenommen werden. Es besteht eine Bauzeit von knapp zwei Jahren, eine Auslieferung ist für Herbst 2024 geplant. Nach Auftragsvergabe ist eine Anzahlung von 5000 Euro erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	25.000€	bei IPNr: 263.K451
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- 5000 € sind nach Übertrag aus 2022 in 2023 vorhanden auf IvP-Nr. 263.K451 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Anschaffung eines Cembalos in Höhe von 25.000 € für Unterrichtszwecke der Sing- und Musikschule wird zugestimmt.
2. Der Anzahlung in Höhe von 5000 € aus noch vorhandenen Mitteln aus 2022, welche in 2023 übertragen werden sollen, wird zugestimmt.
3. Die notwendigen Mittel für 2024 in Höhe von 20.000 € werden aus der Rücklage Amt 47 bereitgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 18

510/078/2022

Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Anger mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung.

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung

Da die Einrichtung Betreuungsplätze für alle drei Betreuungsalter der Kindertagesbetreuung anbietet, sind diese auch alle zu berücksichtigen. Die Einrichtung ist geografisch den U3 bzw. Kiga-Planungsbezirken Anger und dem Grundschulsprengel der Pestalozzi-Grundschule zuzurechnen. In allen diesen kleinräumigen Planungseinheiten liegt die Quote der für das jeweilige Alter angebotenen Plätzen derzeit unter dem anvisierten Ausbaustand. Der Erhalt der Betreuungsplätze ist somit in Übereinstimmung mit den vom Jugendhilfeausschuss gefassten Betreuungszielen aus bedarfsplanerischer Sicht eindeutig zu befürworten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das ERBA-Haus für Kinder wurde um 1900 gebaut und bis 1982 durch An- und Ausbauten immer wieder erweitert worden. Es ist stark sanierungsbedürftig. Da zusätzlich ein großes Defizit an Raumflächen vorliegt, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit von Integrativplätzen, wird es als wirtschaftlich erachtet, das Gebäude vollständig zu sanieren und passende Erweiterungsflächen zu schaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel der Baumaßnahme ist die Beseitigung der seit Jahren bestehenden baulichen Mängel, eine Optimierung des Raumprogramms der Einrichtung, sowie die teilweise Neubeschaffung der verbrauchten Ausstattung / Möblierung und die Instandsetzung des zum Teil abgenutzten Außenspielbereichs.

Die wesentlichen Mängel bestehen in diesen Bereichen:

- Energetischer Standard
- Feuchteschäden im Keller
- Sanierung des Dachtragwerkes nach Schädlingsbefall
- Haustechnische Anlagen
- Brandschutz, Fluchtwege
- Barrierefreiheit
- Einfriedung
- Defizite in den Raumangeboten
- Zugänglichkeit und Orientierung

Das Raumprogramm vom 05.10.2022 kann der Anlage entnommen werden.

Planung und Bau der Baumaßnahme hängen auch von den personellen Ressourcen für die Projektbegleitung bei Amt 24 und Abteilung 510 ab.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Ergebnis der Grobkostenermittlung ohne konkrete Planung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden. Auf Grundlage des vorliegenden Raumprogramms anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten liegt der Kostenrahmen bei voraussichtlich 6.300.000 € bis 11.700.000 €.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Es werden weiterhin 124 Betreuungsplätze im ERBA Haus für Kinder (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) als bedarfsnotwendig anerkannt. Davon werden in der Bedarfsplanung 24 Betreuungsplätze dem Kinderkrippen-, 50 Betreuungsplätze dem Kindergarten- und 50 Betreuungsplätze dem Grundschulalter zugerechnet.
2. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für die Generalsanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2024 anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 19

510/096/2023

Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau eines Montessori Kinderhauses nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (siehe 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den Neubau eines Montessori Kinderhauses in der Artilleriestraße 23 werden 111 neue Betreuungsplätze geschaffen. Der Standort des neuen Montessori Kinderhauses mit direkter Anbindung an die Montessori-Schule ermöglicht eine vernetzte Bildungsarbeit und die Vermittlung der Pädagogik nach Maria Montessori.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 26.11.2020 (510/017/2020) wurde dem Bedarf an 36 Krippenplätzen, 50 Kindergartenplätzen und 25 Schulkindbetreuungsplätzen mit insgesamt bis zu 9 Integrativplätzen zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für den Neubau des Montessori Kinderhauses folgende Kosten zuweisungsfähig:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	859 m ²
Kostenrichtwert (Stand 03/2022)	-	5.636 €/m ²
Förderfähige Kosten	859 m² x 5.636 €/qm	4.841.324 €
Baukostenzuschuss geplant	100%	4.841.324 €
Anteil der Regierung Mittelfranken (50%)	4.841.324 €* 50 %	2.420.000 € (gerundet)
+ Anteil Stadt Erlangen (50%)	4.841.324 € * 50 %	2.421.324 €

Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)		
Anzahl Plätze	-	111
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
Ausstattungszuschuss geplant	111 Plätze x 1.250 €/Platz	138.750 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 4.841.324	bei IPNr.: 365D.880
Ausstattungszuschuss:	€ 138.750	bei IPNr.: 365D.880

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 2.420.000	bei IPNr.: 365D.610ES

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. erhält für den Neubau von drei Krippengruppen, zwei Kindergartengruppen sowie einen Kinderhort einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.841.324 €.
2. Zusätzlich erhält der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 138.750 € (111 Plätze x 1.250 €/Platz).
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 13 gegen 0

TOP 20

243/017/2023

Konzept zur Zugänglichkeit ins Rathaus; Vergabe von Service-/Securityleistungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Während der Corona-Pandemie war die Zugangssituation ins Rathaus als publikumsstärkstes Ämtergebäude zu regeln. Das vormals praktizierte „offene Rathaus“ ohne Zugangskontrolle war u.a. aufgrund der Personenbeschränkungen nicht mehr möglich. Hierfür wurde ein Sicherheitsdienst beauftragt. Dieser unterstützte einerseits bei der Umsetzung der Zugangsregelungen, andererseits erbrachte er Serviceleistungen für Bürger*innen und Mitarbeiter*innen. Die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes beantworteten z.B. einfache Fragen direkt und ohne Wartezeiten, gaben Gelbe Säcke aus und unterstützten Bürger*innen unkompliziert am Fotoautomaten. Gleichzeitig lenkten Sie die Bürger*innen innerhalb des Gebäudes und wirkten bei drohenden Konfliktsituationen zum Schutz der Mitarbeiter*innen deeskalierend ein.

Nach Rückmeldung der Ämter im Rathaus bietet der Sicherheitsdienst eine geschätzte zusätzlichen Servicefunktion, hat sich im täglichen Einsatz seit mehr als zwei Jahren sehr bewährt und soll daher in dieser Art fortgeführt werden. Durch den weiteren Einsatz des Sicherheitsdienstes besteht die Möglichkeit, weitgehend auf das Konzept des „offenen Rathauses“ in den sog. Kernzeiten zurückkehren. Für diesen Regelbetrieb ist vergaberechtlich eine Ausschreibung der externen Leistungen notwendig.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kostenschätzung übersteigt bei einem notwendigen zeitgleichen Einsatz von zwei Mitarbeiter*innen und einer geplanten Vertragslaufzeit von bis zu fünf Jahren (3 Jahre mit zweimaliger, einseitiger jährlicher Verlängerungsoption) die EU-Schwelle von 215.000 €. Die beabsichtigte Ausschreibung erfolgt aufgrund der vergaberechtlichen Wertgrenzen daher europaweit.

Eine Erbringung der Leistung durch eigenes Personal führt – insb. durch die zusätzlich notwendigen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen – zu höheren Kosten.

Im Rahmen der Ausschreibung wird ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation und persönliche Eignung des eingesetzten Personals gelegt. Die Werte der Stadt Erlangen – wie Offenheit und Vielfalt – müssen durch das eingesetzte Personal glaubhaft verkörpert und gelebt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Sicherheitsdienst wird in den Kernzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Mittwoch sowie Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr eingesetzt. Während dieser Zeit ist die Vergabe und Meldung von Terminen – mit wenigen Ausnahmen z.B. Jobcenter – nicht mehr erforderlich und Bürger*innen können ohne Einlasskontrolle ihren Termin im Rathaus wahrnehmen. Der Zugang zu Bürgerservice, Willkommenstheke Ausländerbehörde, Teilen des Jugendamts usw. während dieser Öffnungszeiten erfolgt wie bisher ohne Termin. Personen, die zu

anderen Dienststellen in Rathaus möchten, werden durch die Mitarbeiter*innen des Sicherheitsdienstes gefragt, ob Sie einen Termin haben.

Außerhalb dieser Zeiten (Randzeiten), d.h. Montag bis Freitag von 7:00 bis 8:00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 12 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag ab 18 Uhr ist dann die Rathauspforte besetzt, das Rathaus jedoch grundsätzlich geschlossen. Selbstverständlich können auch für diese Zeiten Termine vereinbart werden. Diese müssen jedoch zwingend der Rathauspforte mitgeteilt werden und erst auf Nachweis Zugang gewährt.

Öffentliche Sitzungen o.ä. sind von der Schließung ausgenommen und weiter frei zugänglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	jährlich notwendig	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind bei Amt 24 im Budget 2023 bislang nicht eingeplant.
Haushaltsmittel für den HH 2024ff. sind im Verfahren anzumelden.

Protokollvermerk:

Auf Antrag von Herrn StR Bazant wird die Vorlage zuerst nichtöffentlich diskutiert.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Angebot an externen Sicherheits- und Servicedienstleistungen für ein grundsätzlich „offenes Rathaus“ fortzuführen und hierfür ein Ausschreibungsverfahren zu veranlassen.

Notwendige Haushaltsmittel sind anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 13 gegen 0

TOP 21

Anfragen

Protokollvermerk:

Frau StRin Wirth-Hücking fragt an, ob es Neuigkeiten bezüglich der Kaufhof-Filiale gibt. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik verweist auf die Berichte in der Zeitung.

Sitzungsende

am 08.02.2023, 17:35 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Solger

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: